



STATUTEN

Fussballclub Bünz-Maiengrün

Gegründet 1908

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name/Sitz

¹ Der Fussballclub FC Bünz-Maiengrün wurde 1908 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dottikon.

² In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fussballclub Bünz-Maiengrün bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

² Er ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 3 Vereinsfarben

¹ Die Vereinsfarben werden aus dem Vereinswappen übernommen.

Art. 4 Vereinsjahr

¹ Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt in der Regel jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Vorbehalten bleibt eine andere Festlegung durch den Vorstand.

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

¹ Der Fussballclub Bünz-Maiengrün ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV).

² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des AFV sind für den Fussballclub Bünz-Maiengrün sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Beitritt zum Fussballclub Bünz-Maiengrün steht jedermann offen, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt und sich den Anordnungen des SFV, des AFV und des Fussballclub Bünz-Maiengrün unterzieht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

² Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige Personen haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen, welches vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet ist. Ein Übertritt, Neuanmeldung beim SFV ist dem schriftlichen Aufnahmegesuch gleichgestellt.

³ Ohne anderslautende statutarische Bestimmung beschliesst der Vorstand über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung muss dann über die definitive Aufnahme abgestimmt werden.

⁴ Die Passivmitgliedschaft braucht kein formelles Aufnahmegesuch. Mit der Einzahlung des Passivmitgliederbeitrags wird die Person automatisch für ein Vereinsjahr Passivmitglied.

Art. 7 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein besteht grundsätzlich aus folgenden Mitgliederkategorien, wobei der Vorstand jederzeit weitere Kategorien dazu definieren kann:

- a) Aktivmitglieder mit Spielerpass;
- b) Aktivmitglieder ohne Spielerpass;
- c) Junioren;
- d) Senioren;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Gönner.

² Für die Mitgliederkategorien a, c und d gelten Personen, welche gemäss Bestimmungen des SFV beziehungsweise AFV als solche qualifiziert werden.

³ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein beziehungsweise um den Sport verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrung erfolgt an der Generalversammlung.

⁴ Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

⁵ Gönner ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

² Die Stimm- und Wahlberechtigung kommt allen an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder– mit Ausnahme der Passivmitglieder und Gönner sowie Junioren unter 16 Jahren – zu.

³ Aktivmitglieder mit Spielerpass, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

⁴ Im Übrigen haben die Mitglieder das Recht, alle Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in andere Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Fussballclub Bünz-Maiengrün haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem Fussballclub Bünz-Maiengrün treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des AFV und des FC Bünz-Maiengrün zu befolgen;
- c) den Verein von Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Bünz-Maiengrün hervorgehen.
- g) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge müssen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden;
- h) Bussen, die von einer Wettspielkommission wegen unsportlichem Verhalten, Reklamieren, usw. an den Verein gestellt werden, müssen sofort und ohne Einsprache vom Spieler bezahlen werden.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder einem Ausschluss bestraft werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 10 Austritt von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen

¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf Ende eines jeden Vereinsjahres, mittels schriftlicher Erklärung erfolgen.

² Es liegt im Ermessen des Vorstandes, einem Austrittsgesuch schon vorzeitig zu entsprechen, sofern dies die Umstände (bspw. Transfer) rechtfertigen.

Art. 11 Austritt der übrigen Mitglieder

¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

² Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft des Passivmitglieds und des Gönners ohne Austrittserklärung automatisch infolge Nichtbezahlung des für diese Mitgliederkategorie geltenden Mindestjahresbeitrages.

Art. 12 Ausschluss von Mitgliedern

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet..

⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels).

Art. 13 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt beziehungsweise dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

³ Mitgliedern, die bei einem Austritt beziehungsweise einem Ausschluss ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann u.a. die Zustimmung zu einem Übertritt in einen anderen Verein verweigert werden, bis die ausstehenden Beträge bezahlt sind.

III. ORGANE

Art. 15 Die Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche beziehungsweise die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 16 Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu :

- a) Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung ordentlicher und allfällig ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung bis spätestens 10 Tage vor deren Durchführung eingereicht werden;
- j) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
- k) Statutenänderungen;
- l) Beschlussfassung über die Geschäfte, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art 17 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen solche zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 19 Beschlussfassung an der Generalversammlung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

⁴ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

⁵ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20 Teilnahme an der Generalversammlung

¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

Art. 21 Leitung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

³ Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils an der nächstfolgenden Generalversammlung zur Einsicht aufgelegt oder den Mitgliedern auf andere Weise zugänglich gemacht wird.

Art. 22 Der Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen und kann von diesem jederzeit erweitert werden :

- dem Präsidenten/In;
- dem Vizepräsidenten/In;
- dem Leiter/In Sekretariat;
- dem Leiter/In Marketing;
- dem Leiter/In Finanzen;
- dem Leiter/in Spielkommission 11-er Fussball;
- dem Leiter/In Spielkommission Kinderfussball;
- dem Leiter/In Spielkommission Seniorenfussball;
- dem Leiter/In Spielbetrieb;
- dem Leiter/in Events;

Art. 23 Kompetenzen des Vorstandes

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Die Finanzkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem anlässlich der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr genehmigten Jahresbudget. Bei Vorliegen ausserordentlicher und wichtiger Gründe kann er in eigener Kompetenz die genehmigten Jahresausgaben um maximal 10 % überschreiten.

³ Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

⁴ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um und sorgt für die Einhaltung der statutarischen Vorschriften.

⁵ Aufgaben, Pflichten, Stellvertretungen und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

Art. 24 Wählbarkeit und Chargen

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr bei ständiger Wiederwählbarkeit.

² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 25 Sitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 26 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Bei dessen Abwesenheit wird die Aufgabe vom Vizepräsidenten übernommen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident und bei deren Abwesenheit die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied dazu ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln. In Sachen Transfer sind es die Leiter/Mitglieder der verschiedenen Spielkommissionen.

Art. 27 Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

² Als Rechnungsrevisoren und als Stellvertreter sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 28 Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und informieren zu Handen der Generalversammlung über die Ergebnisse.

² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. DIE KOMMISSIONEN

Art. 29 Grundsatz

¹ Der Verein verfügt über eine 11er-, Kinder-, und Seniorenkommission.

² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. FINANZEN

Art. 30 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche von der GV bestimmt wurden
- Bussen wegen Unsportlichkeit
- Einnahmen aus Wettspielen.
- J+S Kursentschädigungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft usw.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

³ Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 32 Rechnungswesen

¹ Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen mit Rechnungsabschluss per Ende des Vereinsjahres.

² Die Rechnungsführung erfolgt durch den durch die GV gewählten Finanzchef.

³ Den übrigen Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Art. 33 Separat geführte Kassen

¹ Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 34 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENAENDERUNGEN

Art. 35 Grundsatz

¹ Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt. Alle beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

Art. 36 Anträge

¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 Grundsatz

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 38 Folgen der Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 39 Vermögensüberschuss

¹ Bei einem Vermögensüberschuss sollen der SFV bzw. die zuständigen Gemeindebehörden von Dottikon und Häggingen den hinterlegten Betrag auf die anderen Vereine der beiden Gemeinden verteilen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Datum 25. August 2016 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Dottikon den 29. August 2016

.....
Präsident

.....
Präsident

.....
Vizepräsident